

2349/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische AnfrageNr. 2391/J-NR/1997, betreffend Ermessensspielraum der Führerscheinentzugsbehörde, die die Abgeordneten Trinkl und Kollegen am 7. Mai 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Sind Ihnen ähnliche Fälle bereits bekannt geworden?

Ähnliche Fälle sind bisher nicht bekannt geworden.

2., 3. und 4.

Wie stehen Sie persönlich zu obiger Problematik?

Welche konkreten Maßnahmen könnten Sie sich vorstellen, um bei der Bestrafung auf die persönlichen Umstände des Verkehrsteilnehmers einzugehen?

Inwieweit soll die Lösung obiger Probleme in neue Gesetze Eingang finden?

Zu dem in der gegenständlichen Anfrage vorgetragenen Fallbeispiel darf angemerkt werden, daß es sich wohl hier um einen im Verhältnis zur großen Zahl der administrierten Fälle extrem gelagerten seltenen Einzelfall handeln dürfte.

Der Umstand, daß die Entziehungsmaßnahme erst nach 11 Monaten einsetzt, steht nämlich mit der Gesetzeslage nicht im Einklang, weil es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes lediglich keiner Wertung der konkreten Umstände der Tat bedarf. Dies betrifft aber nicht das in § 66 Abs. 3 KFG 1967 enthaltene Wertungskriterium der "verstrichenen Zeit" und des "Verhaltens während dieser Zeit". Da gem. § 73 Abs. 3 letzter Satz KFG 1967 eine Entziehung der Lenkerberechtigung aufgrund des § 66 Abs. 2 lit. i leg. cit. erst ausgesprochen werden darf, wenn das Strafverfahren wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist, muß das Verstreichen einer gewissen Zeit bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides naturgemäß in Kauf genommen werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat hiezu in verschiedenen Erkenntnissen ausgeführt, daß er gegen eine solchermaßen verstrichene Zeit von vier bis fünf Monaten keine Bedenken hegt.

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und ebenso der Entwurf zum neuen Führerscheinggesetz gehen von einem Begriff der Verkehrszuverlässigkeit als einem charakterlichen Wertbegriff aus, wobei die darauf bezogene behördliche normative Feststellung eine Prognose für die Zukunft beinhaltet. Der verkehrsunzuverlässige Lenker ist aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr fernzuhalten. Es handelt sich sohin der rechtlichen Konstruktion nach um eine Sicherungsmaßnahme. Ein bedingter Ausspruch über den Entzug der Lenkerberechtigung, ein Entzug "auf Raten" oder für einen disponiblen Zeitraum ist mit dieser Rechtskonstruktion daher unvereinbar.